

SATZUNG

des Vereins *J-ArtEck Jugendbildungsstätte*

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen **J-ArtEck Jugendbildungsstätte e.V.**,
(international: **J-ArtEck Youth Education Center**, weiter **J-ArtEck** genannt). Er hat seinen
Sitz und Gerichtsstand in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, §§ 52, 55ff AO. Der Verein
ist selbstlos tätig.

(2) Der Name der Jugendbildungsstätte „J-ArtEck“ weist auf die Ansätze der Vereinsar-
beit hin:

J - steht für Jugend, die sich aktiv an allen Vorhaben beteiligt;

J - steht für Janusz Korczak, dem Pädagogen, auf dessen Lehre die Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen basiert;

J - steht für Jüdisch, da die jüdischen Identitäten der jungen jüdischen Einwanderer bei der
Integration geschützt und gestärkt werden sollen.

ArtEck - ist eine Ecke (ein Ort), wo durch die eigene Kreativität der Teilnehmenden sowie
durch das Kennenlernen der Kultur und Kunst von unterschiedlichen Ethnien, das Interesse an
der eigenen und an anderen Kulturen sowie Völkerverständigung und Toleranz ausgebildet
werden.

(3) Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung der kulturellen Bildung und Integration von eingewanderten Kindern,
Jugendlichen, ihren Familien mit einem Schwerpunkt auf jungen Familien;
- b) die Erziehung der jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu deutschen bzw.
europäischen Bürgern, die heimat- bzw. volksverbunden ihre unterschiedlichen
Identitäten erfolgreich in ihr Leben in Deutschland integrieren;
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und Demokratie auf allen
Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung;
- d) die Förderung der aktiven Auseinandersetzung mit der jüdischen Kunst, Kultur und
Religion;
- e) die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der Gedanken und
der Prinzipien der humanistischen Pädagogik.

Unter erfolgreicher Integration verstehen wir das Selbstverständnis junger Menschen von sich selbst als Berliner, Deutscher und Europäer, die über ausführliche Kenntnisse über die Geschichte und Kultur des Wohnlandes verfügen. Gleichzeitig sollen erfolgreich integrierte junge Leute eigene ethnische bzw. heimatverbundene Identität nicht verlieren und die Sprache, Kultur, Geschichte und Tradition ihrer Eltern und ihrer Völker kennenlernen und weiter pflegen.

§ 3 Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entwicklung von Konzepten, Vorbereitung und Durchführung von eigenen Projekten zur Bildung und Integration vor allem sozial benachteiligter Jugendlicher zur Förderung des Heimatgedankens, der Toleranz, Völkerverständigung und europäischer Integration. Die Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Generationen, Traditionen und Religionen durch Seminare, Jugendbegegnungen und Camps.
- b) kostenlose fachliche Förderung, Ausbildung und Beratung von Multiplikatoren der Jugend-, Bildungs-, Integrationsarbeit und interkulturellen Arbeit, sowie Angebote von Seminaren, Schulungsmaßnahmen für Eltern und Fachkräfte.
- c) Aufbau und Trägerschaft von Bildungs-, Kultur- und Begegnungsstätten zur Aktivierung ehrenamtlichen Engagements von jungen Menschen und Unterstützung bei der Aufnahme einer Aktivität.
- d) Übernahme von staatlichen bzw. kommunalen Aufgaben zum interkulturellen Miteinander, der Integration von Zuwanderern und der demokratischen Bildung. Die Jugendbildungsstätte hat die Aufgabe, Angebote der internationalen, außerschulischen Jugendbildung sowie Freizeitprogramme und entwicklungspolitische Projekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
- e) Aktivitäten im Ausland in Form von interkulturellen Bildungsprojekten wie z.B. außerschulischem Jugendaustausch und Fachkräfteaustausch.
- f) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in den im § 2 genannten Themenbereichen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

(2) Das *J-ArtEck e.V.* arbeitet zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Vereinen, Institutionen und Gremien zusammen und richtet sich in seiner Tätigkeit sowohl an einzelne Bürger als auch an andere gemeinnützige Vereine und Bildungseinrichtungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann das *J-ArtEck e.V.* Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Diese Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das *J-ArtEck e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Das *J-ArtEck e.V.* ist *gemeinnützig* tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des *J-ArtEck e.V.*.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des *J-ArtEck e.V.* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des *J-ArtEck e.V.* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Europäischen Janusz Korczak Akademie e.V. (München), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des *J-ArtEck e.V.* kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, der/die sich den Aufgaben des Vereins verbunden fühlt. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich insbesondere das Recht und die Pflicht der Mitarbeit und Mitbestimmung.

(2) Die Mitglieder des *J-ArtEck e.V.* sind:

1. ordentliche Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die die §§ 2 und 3 der Satzung anerkennen und unterstützen. Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, die das *J-ArtEck e.V.* fördern und unterstützen.

(3) Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Mitgliedschaftsbewerbers. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen die ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht möglich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich, unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen, jeweils zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des *J-ArtEck e.V.* erfolgt durch schriftlichen Vorstandsbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) *J-ArtEck e.V.* wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, private und öffentliche Fördermittel sowie Teilnehmergebühren, die dem gemeinnützigen Zweck von *J-ArtEck e.V.* entsprechen.

(2) Die Mitglieder des *J-ArtEck e.V.* unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann Mitglieder mit geringem Einkommen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Wahlperiode von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Jahresbeitrag ist zwei Wochen nach dem positiven Aufnahmebeschluss fällig. Der Mitgliedsbeitrag für bereits existierende Mitglieder ist jeweils am 15. Januar jedes Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionskommission.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des *J-ArtEck e.V.*.

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied per E-Mail bekannte E-Mailadresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Revisionskommission schriftlich und unter Angabe des zur Beratung gestellten Punktes verlangt wird.

(3) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 12, der einfachen Mehrheit der Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Wahl der Revisionskommission,
- c) Wahl einer Wahlleitung,
- d) Genehmigung des Haushaltes und Entlastung des Vorstands,
- e) Genehmigung des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichts,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 12,

g) Beschlussfassung über die Auflösung des *J-ArtEck e.V.* gemäß § 12.

(2) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des *J-ArtEck e.V.* im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Gewählt werden

- a) ein/eine Vorsitzende(r),
- b) ein/eine erste(r) Stellvertreter/-in und Schatzmeister-/in,
- c) ein/eine zweite(r) Stellvertreter/-in.

(2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des *J-ArtEck e.V.*. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordentlich einberufenen Sitzung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(4) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ohne Wirkung auf das Außenverhältnis wird bestimmt, dass Vertretungshandlungen jeweils von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorgenommen werden sollen. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einem einzelnen Vertretungsberechtigten Vollmacht erteilen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt zur Leitung und Koordination der Arbeit von *J-ArtEck e.V.* einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Abberufung des Geschäftsführers obliegt ebenfalls dem Vorstand. Dieser ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit zunächst ehrenamtlich aus und wird, wenn es die finanziellen Mittel von *J-ArtEck e.V.* zulassen, privatrechtlich beschäftigt. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer aufsichts- und weisungsbefugt. Der Geschäftsführer legt jährlich einen Geschäftsbericht vor, der die inhaltlichen und finanziellen Ergebnisse erfasst. Er wird vom Vorstand entlastet.

Der Vorstand darf zusätzlich Mitarbeiter zur Verwirklichung der Vereinszwecke anstellen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können Ersatz ihrer Aufwendungen gegen Rechnungslegung beanspruchen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten.

§ 11 Revisionskommission

(1) Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des *J-ArtEck e.V.* wird durch zwei gewählte Vertreter der Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Beauftragten sämtliche hierfür notwendige Unterlagen des *J-ArtEck e.V.* vorzulegen und über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben. Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des *J-ArtEck e.V.* bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind dem zuständigen Finanzamt und Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Organe des *J-ArtEck e.V.* ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Vertreters sowie von dem jeweils zu bestellenden Protokollführer zu bestätigen ist.

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hiervon zu informieren.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Juli 2014 in Berlin gebilligt und beschlossen.

Berlin, den 01. Juli 2014

Gründungsmitglieder:

1. Frau Anna Eynhorn, geb. 11.03.1986
Wohnhaft in der Birkbuschstr. 11, 12167 Berlin
2. Herr Wachtang Budagaschwili, geb. 22.03.1985
Wohnhaft in der Birkbuschstr. 11, 12167 Berlin
3. Herr Eduard Eynhorn, geb. 24.11.1955
Wohnhaft in der Genter Str. 41, 13353 Berlin
4. Herr Stanislav Skibinski, geb. 10.06.1965
Wohnhaft in der Hohenzollernstr. 4, 80331 München
5. Frau Ella Nilova, geb. 22.07.1962
Wohnhaft in der Genter Str. 41, 13353 Berlin
6. Frau Maria Pivovarova, geb. 20.05.1976
Wohnhaft in der Dahlmannstr. 24, 10629 Berlin
7. Frau Larisa Syssoeva, geb. 30.11.1948
Wohnsitz in der Marburger Str. 15, 10789 Berlin